Wasserbenutzungssatzung des Wasserverbandes Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Wasserverband Nordhausen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1. Der Wasserverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- 2. Art und Umfang dieser Wasserversorgung bestimmt der Wasserverband.
- 3. Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung des Wasserverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- 1. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- 2. Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückeigentümer gelten auch für die Erbbauberechtigten und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Versorgungsleitungen: sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungs-

gebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse

abzweigen.

Grundstücksanschlüsse: sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle

der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. Sie liegen zum Teil im öffentlichen Verkehrsraum und

1

zum Teil im privaten Grund.

Anschlussvorrichtung: ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der

Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen techni-

schen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung: ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleran-

lage auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden

kann.

Übergabestelle: ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter

der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Ge-

bäude.

Anlage des Grundstückseigentümers: sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grund-

stücken oder in Gebäuden hinter der Übergabe-

stelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

Eigengewinnungsanlage: sind Hausbrunnen und / oder Anlagen zur Samm-

lung und Speicherung von Niederschlagswasser

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- 2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserverband.
- 3. Der Wasserverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Wasserverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- 4. Der Wasserverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Wasser aus Eigengewinnungsanlagen und gesammeltes Niederschlagswasser darf ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- 1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls, nicht zumutbar wäre.
- 2. Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- 3. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 7 Eigengewinnungsanlagen

- 1. Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keinerlei Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Sind auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, Eigengewinnungsanlagen vorhanden, so dürfen diese nicht mit dem Grundstücksanschluss und der Anlage des Grundstückseigentümers verbunden sein.
- 2. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen der Eigengewinnungsanlage und der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung (z. B. Versorgungsleitungen, Grundstücksanschluss) sowie den Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) eine körperliche Trennung besteht; die Bestimmungen der DIN 1988 Teil 4 sind einzuhalten. Rückflussventile gewährleisten keine körperliche Trennung; sie sind für die Trennung der öffentlichen Einrichtung und der Eigengewinnungsanlage unzulässig. Eine Verbindung zwischen öffentlicher Einrichtung und Eigengewinnungsanlage stellt den Sachverhalt der erheblichen Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung dar. Gemäß § 22 ist der Wasserverband Nordhausen berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen und gemäß § 23 Abs.12 zu ahnden.
- 3. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung in einem Grundstück vorhandenen Eigengewinnungsanlagen oder Anschlüsse an nicht verbandseigene Wassergewinnungsanlagen oder Versorgungsleitungen sind innerhalb einer Frist von einem halben Jahr nach dem Inkrafttreten dem Wasserverband anzuzeigen.

§ 8 Sondervereinbarungen

- 1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann der Wasserverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- 2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Grundstücksanschluss

- Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Wasserverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
- 2. Der Wasserverband bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Versorgungssicherheit und der Belange des Grundstückseigentümers die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren technische Vorgaben hinsichtlich der Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Veränderung.
 Der Wasserverband erneuert sowohl Einzelanschlüsse als auch im Zuge der Rekonstruktion von Versorgungsleitungen die betroffenen Grundstücksanschlüsse, soweit dies jeweils auf Grund des Alters, des Zustandes oder des Materials des vorhandenen Anschlusses sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig ist.
- 3. Der Grundstücksanschluss wird vom Wasserverband oder einem von ihm Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Er ist auf dem kürzesten Weg von der Anschlussvorrichtung bis zur Hauptabsperrvorrichtung zu verlegen. Alle Armaturen müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Die Armaturen einschließlich des Wasserzählers sind im Keller bzw. Hausanschlussraum möglichst nahe der Außenwand zu installieren, vorausgesetzt, es wird kein Zählerschacht gemäß § 19 Abs.1 vorgeschrieben.
- 4. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert, erneuert, oder beseitigt werden, sind die tatsächlichen Kosten vom Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Dem Grundstückseigentümer kann die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistung durch den
- Wasserverband eingeräumt werden.
- 5. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen.
- 6. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserverband mitzuteilen.
- 7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 8. Dem Anschlussnehmer sind jegliche Einwirkungen wie z.B. Einbau, Umbau u. Ausbau sowie sonstige Beschädigungen am Grundstücksanschluss und an der Hauptabsperrvorrichtung untersagt.

Die Schaffung der Möglichkeit zur Entnahme von Wasser unter Umgehung des Wasserzählers sowie die Entnahme selbst sind verboten.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- 2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
 Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4. Der Wasserzähler sowie Anlagenteile des Grundstücksanschlusses, die sich vor dem Wasserzähler befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind beim Wasserverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - einen Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser (Vordruck des Wasserverbandes),
 - eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan 1:500,
 - ▶ Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung, im Falle des § 4 Abs.3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten,
 - Grundriss mit Hausanschlussraum,
 - aktueller Grundbuchauszug für das Grundstück oder Auszug aus dem notariellen Kaufvertrag.
 - Das Antragsformular ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.
- 2. Der Wasserverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserverband nicht zu, setzt er dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zu-

- stimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- 3. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Wasserverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5. Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebsetzung der Anlagen beim Wasserverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserverband.
- 6. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfungen der Anlage des Grundstückseigentümers

- Der Wasserverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er wird auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und deren Beseitigung verlangen.
- 2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragen des Wasserverbandes, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zur Wasserprobenentnahme und Durchführung von Messungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.
 - Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Messungen.
- 2. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserverband für alle von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Wasserverband für alle von ihnen veschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- 1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet.
- 2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- 4. Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Wasserverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu gestatten, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- 5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen, sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- 1. Der Wasserverband stellt das Wasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem entsprechenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils gültigen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Der Druck und die Beschaffenheit des Trinkwassers sind auch dann als für das Verbandsgebiet üblich anzusehen, wenn sie vom für das Verbandsgebiet charakteristischen Mittel- bzw. Durchschnittswert abweichen, die Abweichungen aber aus zwingend wirtschaftlichen oder technischen Gründen resultieren und diese unter den gegebenen Umständen für den Wasserbeziehenden nicht unzumutbar sind.
- 2. Der Wasserverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmermöglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- 3. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- 4. Der Wasserverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Übergabestelle zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder durch sonstige technische und wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserverband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- 5. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wasserverbandes.
- 6. Für Einschränkungen und Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung von Gebühren zu.

§ 16 Löschwasserbereitstellung / Hydrantenbenutzung

- 1. Soweit der Wasserverband von einer Mitgliedsgemeinde vertraglich dazu besonders ermächtigt wurde, stellt er in bestimmten Versorgungsgebieten Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung in dem Umfang bereit, den die technischen und hydraulischen Gegebenheiten zulassen.
- 2. Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserverband zu treffen.
- 3. Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet.
- 4. Bei Feuer oder sonstiger Gemeingefahr hat der Wasserverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Anordnungen des Wasserverbandes, der Polizei und der Feuerwehr sind zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- 5. Mit Wasserentnahmen aus dem öffentlichen Netz verbundene Feuerwehrübungen sind dem Wasserverband mindestens eine Woche (im Ausnahmefall 3 Tage) vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 6. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, so sind hierfür mobile Mess- und Entnahmevorrichtungen des Wasserverbandes zu benutzen.

§ 17 Haftung bei Versorgungsstörungen

- Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserverband oder einem Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - ▶ der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserverband oder einem Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechigten Organs des Wasserverbandes verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- 2. Gegenüber Benutzern und Dritten an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser mit Genehmigung des Verbandes gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 weiterleitet, haftet der Wasserverband für Schäden, die diesem durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückeigentümer.
- 3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserverband ist verpflichtet dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- 5. Schäden sind dem Wasserverband unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.
- 6. Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserverband in geeigneter Weise Nachweis über Art und Umfang des eingetretenen Schadens zu erbringen. Eine Inaugenscheinnahme durch den Wasserverband ist in jedem Fall zu ermöglichen.

§ 18 Wasserzähler

- 1. Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2. Die Wasserzähler sind Eigentum des Wasserverbandes. Die Lieferung, Installation, technische Überprüfung, Unterhalt, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserverbandes. Bei der Installation hat der Wasserverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigtenInteressen zu wahren.

- 3. Der Wasserverband kann auf Verlangen des Grundstückseigentümers den Wasserzähler verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- 4. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Wasserzählers. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Wasserzählers dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, ihn vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen schadensrelevanten Umwelteinflüssen zu schützen.
- 5. Die Wasserzähler werden vom Wasserverband oder von einem durch ihn Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- 6. Eingriffe und Veränderungen jeglicher Art am Wasserzähler dürfen nur durch den Wasserverband oder einem von ihm Beauftragten durchgeführt werden.

§ 19 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1. Der Wasserverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigeneKosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - ▶ die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab der Grundstücksgrenze länger als 15 Meter ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
 - für bestehende Grundstücksanschlüsse die Nachrüstung eines Wasserzählers erforderlich ist.
- 2. Art und Ausführung des Wasserzählerschachtes bestimmt der Wasserverband. Die Vorgaben des Wasserverbandes sind verbindlich.
- 3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und zu jeder Zeit zugänglich zu halten.
- 4. Beim Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gemäß § 4 Abs. 2 ist die Einrichtung zur Unterbringung der Messeinrichtung vom Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes an der ersten Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, zu errichten. Die Klärung der rechtlichen Modalitäten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Unterbringung der Messeinrichtung und der Verlegung der Verbrauchsleitung von der Messeinrichtung zum Hinterliegergrundstück obliegt dem Eigentümer desselben.

§ 20 Nachprüfung der Wasserzähler

- 1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle gemäß des gültigen Eichgesetzes verlangen.
- 2. Die Kosten der Prüfung hat der Wasserverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind sie vom Veranlasser zu tragen.

§ 21 Änderung, Einstellung des Wasserbezuges

- 1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Tritt ein Wechsel der Grundstückseigentümer ein und wird die Information an den Wasserverband unterlassen, gehen weitere Forderungen des Wasserverbandes zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er dies mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserverband mitzuteilen (maßgeblich ist der Eingang beim Wasserverband).
- 3. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er beim Wasserverband einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zu stellen.
- 4. Wird dem Antrag gemäß Abs. 3 durch den Wasserverband stattgegeben oder wird die Wasserversorgung im Anschluss an eine Mitteilung des Grundstückseigentümers gemäß Abs.2 eingestellt, so entfernt der Wasserverband den nunmehr ungenutzten Grundstücksanschluss aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen auf Kosten des Grundstückseigentümers durch Abtrennung an der Abzweigstelle (Anschlussvorrichtung oder technologisch notwendigen Abzweig) der Versorgungsleitung im öffentlichen Verkehrsraum. Dies gilt auch im Falle einerbefristeten Befreiung sowie der Befreiung unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt. Die Abtrennung erfolgt mithin in beiden Fällen auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers. Dieser erhält darüber einen Leistungsbescheid. Der Erstattungsbescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 22 Einstellung der Wasserlieferung

- Der Wasserverband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist,
 - um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - um den Verbrauch von Wasser vor dem Anbringen von Messeinrichtungen (Wasserzähler) zu verhindern,
 - um den Verbrauch von Wasser unter Umgehung bzw. Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 - um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2. Bei anderen Zuwiderhandlungen insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Wasserverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung der Absperrung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- 3. Der Wasserverband Nordhausen ist berechtigt die Wasserlieferung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer die körperliche Trennung zwischen öffentlicher Einrichtung und Eigengewinnungsanlage nicht gewährleistet
- 4. Der Wasserverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen.
- 5. Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Wasserlieferung trägt der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 3, Abs. 2 ThürKO, 23 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2. eine der in § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 3 und § 11 Abs. 5 nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Wasserverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- 5. gegen die vom Wasserverband nach § 15 Abs. 4 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- 6. nach § 15 Abs. 5 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet,
- 7. den Abnehmerpflichten nach § 13 Abs.1 zuwiderhandelt,
- 8. entgegen § 1 Abs. 3, § 9 Abs.8, § 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 6 Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt,
- 9. eine Anzeige gemäß § 7 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 unterlässt,
- 10. entgegen § 19 Abs. 2 den Vorgaben des Wasserverbandes zuwiderhandelt,
- 11. gemäß § 7 Abs. 1 und 2 keine Trennung zwischen öffentlicher Einrichtung der Wasserversorgung und Eigengewinnungsanlage gewährleistet, und dadurch in erheblichem Maße die öffentliche Wasserversorgung gefährdet. Dieser Tatbestand wird mit mindestens 1000,00 Euro geahndet.

§ 24 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

- 1. Der Wasserverband kann zu Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen sowie eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25 Inkrafttreten

1. Diese Wasserbenutzungssatzung (WBS) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

 Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung (WBS) des Wasserverbandes Nordhausen, von der Verbandsversammlung am 16.12.2003 beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 23.12.2003 außer Kraft.
Nordhausen, den
H ö c h e(Siegel)
Verbandsvorsitzender